

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Wirtschaft, Stadtentwicklung, Klimaschutz, Bauen und Recht
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in	Horst Korth
	Telefon (0202)	+49 202 563 5983
	Fax (0202)	+49 202 563 8035
	E-Mail	Horst.Korth@stadt.wuppertal.de
	Datum:	20.01.2022
	Drucks.-Nr.:	VO/0080/22 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
08.03.2022	BV Barmen	Empfehlung/Anhörung
24.03.2022	Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen	Empfehlung/Anhörung
04.04.2022	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Bebauungsplan 1275 - Buchenstraße - Anordnung einer Veränderungssperre		

Grund der Vorlage

Anordnung einer Veränderungssperre für das Grundstück Buchenstraße 1 in Wuppertal

Beschlussvorschlag

Die Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für das Grundstück Buchenstraße 1 (Gemarkung Barmen, Flur 349, Flurstück 10) wird gemäß dem als Anlage 01 beigefügten Entwurf beschlossen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Minas

Begründung

Mit Bescheid vom 07.09.2021 wurde ein Antrag zur Nutzungsänderung eines Ladenlokals in ein Wettbüro in der Buchenstraße 1 in Wuppertal Barmen gem. § 15 BauGB bis zum 19.04.2022 zurückgestellt. Das Grundstück liegt in einem Bereich, für den der Rat der Stadt

am 29.04.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans 1275 – Rudolfstraße/Buchenstraße beschlossen hat. Der Beschluss wurde am 12.05.2021 im Mitteilungsblatt der Stadt Wuppertal, Der Stadtbote, Nr. 26/21 bekanntgemacht.

Es ist zu befürchten, dass im Fall der Realisierung des Bauvorhabens die Durchführung der Bauleitplanung unmöglich gemacht wird, mindestens aber erschwert würde. Zielsetzung ist die Steuerung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten. Im Rahmen künftiger Festsetzungen des Bebauungsplans 1275 – Rudolfstraße/Buchenstraße sollen die wesentlichen Kriterien zur Zulässigkeit von Vergnügungsstätten unter Beachtung des vom Rat der Stadt beschlossenen Konzepts zur städtebaulichen Steuerung von Spielhallen und Wettbüros getroffen werden. So soll u. a. ein Sichtabstand von 100 m zwischen Vergnügungsstätten eingeführt werden, um „Trading-Down-Effekten“ entgegenzuwirken.

Das Bauvorhaben steht somit im Widerspruch zu den Zielen des im Verfahren befindlichen Bebauungsplans, weil sich bereits im Abstand von ca. 30 m eine Vergnügungsstätte befindet.

Weil bei Zulassung des beantragten Vorhabens die planerische Entscheidung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wesentlich erschwert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht würde, ist die Anordnung einer Veränderungssperre für das Grundstück Buchenstraße 1 erforderlich.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Kosten und Finanzierung

Entfällt

Zeitplan

Umsetzung erfolgt nach Beschlussfassung

Anlagen

1 Satzung